

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1970	Nummer 79
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2100 2102	29. 4. 1970	RdErl. d. Innenministers Paß- und Ausweiswesen; Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger	898
2370	24. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Vordrucke	898
2375	24. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Modernisierung von Wohngebäuden	901
814	4. 5. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden vom 3. Mai 1966	902
9800	24. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Generalverkehrsplan Nordrhein-Westfalen (GVP NW) und Auswertungsbericht der Sachverständigenkommission zum Generalverkehrsplan	903

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
	Notiz
4. 5. 1970	Generalkonsulat von Uruguay, Hamburg 903
	Innenminister
5. 5. 1970	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO 904
	Personalveränderungen
	Landesrechnungshof 904
	Hinweis
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 9 v. 1. 5. 1970 904

I.

2100
2102**Paß- und Ausweiswesen****Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger**RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1970 —
I C 3/38.52

Mein RdErl. v. 16. 7. 1968 (SMBL. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Argentinien“ erhalten folgende Fassung:
Die Frau führt ihren Mädchennamen, setzt jedoch den Nachnamen ihres Mannes mit der Präposition „de“ hinzu. Nach der „Scheidung“ (gemeint ist die Trennung von Tisch und Bett) kann sie den Ehe- oder ihren Mädchennamen führen.
- 2 Hinter „Australien“ wird eingesetzt:
Barbados:
Es ist üblich, daß die Frau den Namen ihres Mannes annimmt.
- 3 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Belgien“ erhalten folgende Fassung:
Die Frau erwirbt nicht den Namen ihres Mannes. Die Führung dieses Namens ist üblich und wird — ohne rechtliche Bedeutung — geduldet. In amtlichen Ausweisen wird der Mädchennamen mit dem Hinweis „verheiratete“ eingetragen.
- 4 Hinter „Brasilien“ wird eingesetzt:
Botsuana:
Die Frau erwirbt den Familiennamen ihres Mannes, ohne ihren Mädchennamen hinzuzusetzen.
- 5 Das Stichwort „Cypern“ und die darunter folgenden Ausführungen werden gestrichen.
- 6 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Dahome“ erhalten folgende Fassung:
Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.
- 7 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Elfenbeinküste“ erhalten folgende Fassung:
Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.
- 8 Hinter „Guatemala“ wird eingesetzt:
Guayana:
Es ist üblich, daß die Frau den Namen ihres Mannes annimmt.
- 9 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Iran“ erhalten folgende Fassung:
Die Frau erhält den Familiennamen ihres Mannes. Sie kann auf Antrag bei den iranischen Behörden allein ihren Mädchennamen weiterführen.
- 10 Hinter „Kanada“ wird eingesetzt:
Kenia:
Die Namensführung richtet sich nach britischem Recht. Das Namensrecht der verschiedenen Stämme ist unterschiedlich.
- 11 Hinter „Kuba“ wird eingesetzt:
Lesotho:
Die Frau führt den Namen ihres Mannes.
- 12 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Libanon“ werden um folgenden Satz ergänzt:
Es ist darauf zu achten, daß die Unterschrift unter dem Lichtbild in derselben Schreibweise wie der Namenseintrag auf Seite 1 des Passes geleistet wird.

13 Hinter „Madagaskar“ wird eingesetzt:

Malawi:

Die Namensführung richtet sich gleichermaßen für die zivilrechtliche, die kirchliche und die stammesrechtliche Eheschließung nach britischem Recht.

14 Hinter „Marokko“ wird eingesetzt:

Mauritius:

Die Frau führt den Namen ihres Mannes. Sie kann nach Auflösung der Ehe ihren Mädchennamen wieder annehmen.

15 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Niger“ erhalten folgende Fassung:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

16 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Obervolta“ erhalten folgende Fassung:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

17 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Portugal“ erhalten folgende Fassung:

Die Frau führt ihren vollständigen Mädchennamen weiter. Sie kann ihrem Namen einen oder mehrere oder alle Familiennamen ihres Mannes anfügen, soweit deren Reihenfolge nicht geändert wird. Für die Namensregistrierung ist der letzte Familienname maßgebend.

18 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Senegal“ erhalten folgende Fassung:

Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht. Bei nach Stammesrecht geschlossenen Ehen richtet sie sich nach den Traditionen des jeweiligen Stammes.

19 Hinter „Senegal“ wird eingesetzt:

Sierra-Leone:

Nach einer christlichen Eheschließung nimmt die Frau den Namen ihres Mannes an. Die Eheleute können den Namen des Mannes und den der Frau als gemeinsamen Namen führen. Nach Scheidung der Ehe kann die Frau ihren Mädchennamen wieder annehmen.

20 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Syrien“ erhalten folgende Fassung:

Die Frau führt ihren Mädchennamen mit dem Zusatz „Ehefrau des Herrn“ weiter. Sie kann auf Antrag bei den syrischen Behörden den Familiennamen ihres Mannes führen.

21 Hinter „Togo“ wird eingesetzt:

Trinidad und Tobago:

Die Namensführung richtet sich nach britischem Recht.

22 Hinter „Zentralafrikanische Republik“ wird eingesetzt:

Zypern:

Die Frau nimmt den Namen ihres Mannes an.

— MBL. NW. 1970 S. 898.

2370**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Vordrucke**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 4. 1970 — III A 1 — 4.028 — 414/70

Die mit RdErl. v. 29. 6. 1967 (SMBL. NW. 2370) veröffentlichten Vordrucke werden wie folgt geändert:

1 Antragsmuster

- 1.1 In den Antragsmustern 1 a, 1 b, 1 c, 1 d und 1 e werden in Abschnitt B Nummer 1 die Worte „Parzelle(n)“ durch die Worte „Flurstück(e)“ ersetzt; in Abschnitt C I entfallen die Kästchen auf der linken Seite ersatzlos;

auf der rechten Seite entfallen die Kästchen 33 bis 39; die Kopfleiste wird neben der Spalte „Gesamtbetrag“ durch eine Spalte „Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen DM“ ergänzt;

in dieser Spalte ist bei Nummer 1.3, 2.13, 2.2, 2.35, 2.4 und 2.5 eine feine Linie, bei 2.5 eine zusätzliche Additionslinie sowie bei den Gesamtkosten eine Doppellinie zu setzen.

In Abschnitt C II entfallen die Kästchen am rechten Rande einschließlich der Nummer 32;

in Abschnitt E, Zeile 6, wird hinter „WoBindG 1965“ angefügt: „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 889)“;

in Zeile 17 wird „in den am Tage der Antragstellung geltenden Fassungen“ gestrichen.

1.2 Im Antragsmuster 1 a wird

in Abschnitt A II Nummer 3 folgender Buchstabe b eingefügt:

b) meine Ehefrau ohne/mit einem Jahreseinkommen bis 6 000,— DM jährlich;¹⁾

der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c); die Zahl „9 000,—“ wird ersetzt durch „4 800,—“;

hinter Nummer 7 wird die neue Nummer 8 eingefügt: 8. Ich habe bisher keine öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel für ein Familienheim oder eine Eigentumswohnung erhalten;¹⁾

die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9;

in Abschnitt E erhält Nummer 2 folgenden Wortlaut: 2. das öffentlich geförderte Familienheim mit meiner Familie zu nutzen oder einem Angehörigen und dessen Familie als Heim zu überlassen sowie die zweite Wohnung nur solchen Personen zur Benutzung zu überlassen, die nach den Bestimmungen des WoBindG 1965, den Auflagen im Bewilligungsbescheid und von mir anerkannten weiteren Begrenzungen bezugsberechtigt sind;

der zweite Absatz der Nummer 2 sowie „Ich verpflichte mich ferner“ werden gestrichen.

1.3 Im Antragsmuster 1 b wird

in Abschnitt A II Nummer 2 der zweite Satz gestrichen;

Nummer 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

3. Ich, der Bauherr, werde bei der nach § 3 WoBindG 1965 zuständigen Stelle rechtzeitig die Genehmigung zur Benutzung der von mir gem. § 6 WoBindG 1965 für meine eigenen Wohnzwecke ausgewählten öffentlich geförderten — Wohnung — und — einzelne Wohnräume dieses Bauvorhabens beantragen.

In Satz 3 wird „Nummer 3 Abs. 1 WFB 1967“ ersetzt durch „§ 25 II. WoBauG“;

in Abschnitt E Nummer 2 wird „Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 945, 954)“ durch „WoBindG 1965“ ersetzt; der zweite Absatz der Nummer 2 sowie „Ich verpflichte mich ferner“ werden gestrichen;

in Nummer 3 wird „§ 72 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes“ durch „dem WoBindG 1965“ ersetzt.

1.4 In den Antragsmustern 1 a, 1 c und 1 d wird

in Abschnitt D hinter der lfd. Nummer 2 folgende lfd. Nummer 3 mit Liniatur angefügt:

3. Kosten des Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle Wascheinrichtungen.

1.5 In den Antragsmustern 1 a, 1 b, 1 d und 1 e wird

in Abschnitt F lfd. Nummer 4 hinter „Wohnungsbau-förderungsanstalt“ eingefügt „des Landes Nordrhein-Westfalen.“

1.6 In den Antragsmustern 1 b, 1 d, 1 e rückt in Ab-schnitt C III die jetzige Nummer 3 „Zinsersatz usw.“ mit der Liniatur als neue Nummer 1.2 hinter die jetzige Nummer 1.1 Buchstabe f;

die jetzigen Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 4 und 5 werden 1.3, 1.4, 1.5, 3 und 4;

in Nummer 4 wird bei den Buchstaben c) und d) jeweils hinter „Normaldarlehen/Darlehen“ eingefügt „Bankdarlehen“ und „0,80“ durch „1,30“ ersetzt; bei Buchstabe e) wird hinter „Darlehen“ eingefügt „Bankdarlehen“ und „0,40“ durch „0,90“ ersetzt; bei den Buchstaben f, g und h werden die Zahlen „5“ durch „4“ ersetzt.

1.7 In den Antragsmustern 1 b und 1 e wird

in Abschnitt D hinter der Nummer 3 eine neue Nummer 4 mit Liniatur eingefügt:

4. Kosten des Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle Wascheinrichtungen.

1.8 Im Antragsmuster 1 c werden

in Abschnitt A I Nummern 5 und 6 bei Buchstaben a) „Hauptwohnung“ durch „Hauptwohnung(en)“ und bei Buchstaben b) „Wohnung“ durch „Wohnung(en)“ ersetzt;

in Abschnitt A II erhält die Nummer 1 folgenden Wortlaut:

Ich verpflichte mich,

a) die mit Familienzusatzdarlehen geförderten Familienheime auf Grund eines Vertrages gemäß § 45 Abs. 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nur solchen Bewerbern zu Eigentum/im Erbbaurecht¹⁾ zu übertragen, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erfüllen;

b) die Trägereigenheime/die Trägerkleinsiedlungen nur an Bewerber zu Eigentum/im Erbbaurecht zu überlassen, die selbst entweder noch kein mit öffentlichen/nicht öffentlichen Mitteln gefördertes Familienheim besitzen oder zwar ein solches besitzen, sich jedoch zuvor verpflichtet haben, dieses Familienheim nur an Begünstigte i. S. der Nummer 3 WFB zu überlassen;

in Abschnitt E Nummer 2 wird hinter „Wohnungsbau-förderungsanstalt“ eingefügt „des Landes Nordrhein-Westfalen“;

in Nummer 3 wird „Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungs-bindungsgesetz 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 945, 954)“ durch „WoBindG 1965“ ersetzt; der zweite Absatz der Nummer 3 sowie „Ich verpflichte mich ferner“ werden gestrichen;

in Nummer 4 wird „§ 72 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes“ durch „dem WoBindG 1965“ ersetzt;

hinter Nummer 7 wird eingefügt:

; 8. der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbau-förderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen jederzeit Auskunft zu erteilen.

1.9 Im Antragsmuster 1 d werden

in Abschnitt A I Nummern 5 und 6 bei Buchstaben a) „Hauptwohnung“ durch „Hauptwohnung(en)“ und bei Buchstaben b) „Wohnung“ durch „Wohnung(en)“ ersetzt;

in Abschnitt A II erhält Nummer 1 folgenden Wort-laut:

Ich verpflichte mich, die Vorratseigenheime/Träger-kleinsiedlungen auf Vorrat nur an Bewerber zu Eigentum/im Erbbaurecht zu überlassen, die selbst entweder noch kein mit öffentlichen/nicht öffentlichen Mitteln gefördertes Familienheim besitzen oder zwar ein solches besitzen, sich jedoch zuvor verpflichtet haben, dieses Familienheim an Begünstigte i. S. der Nummer 3 WFB zu überlassen;

in Abschnitt E erhält die Nummer 2 folgenden Wort-laut:

2. die geförderten Vorratseigenheime nach Maßgabe der Nummern 53, 53 b, 53 c, 54 —¹⁾ WFB 1967 unter Benutzung der Musterverträge gem. Nummer 53 c WFB 1967 zur Nutzung zu überlassen oder zu Eigentum/im Erbbaurecht¹⁾ an Bewerber zu über-tragen, die von der Bewilligungsbehörde als geeig-nete Bewerber i. S. des § 55 II. WoBauG anerkannt worden sind, die sich aus den Verträgen ergebenden

Rechte und Pflichten wahrzunehmen und Auskünfte im Sinne der mit der Wohnungsbauförderungsanstalt geschlossenen Verträge zu erteilen;
in Nummer 3 wird „Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 945, 954)“ durch „WoBindG 1965“ ersetzt und „Ich verpflichte mich ferner“ gestrichen;
in Nummer 4 wird „§ 72 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes“ ersetzt durch „dem WoBindG 1965“.

1.10 Im Antragsmuster 1 e wird

in Abschnitt C unter „C“ statt „Wirtschaftlichkeitsberechnung“)“ gesetzt „Wirtschaftlichkeitsberechnung; Lastenberechnung“); die Fußnote dazu erhält folgenden Wortlaut:

Bei nichtfeststehenden Bewerbern Wirtschaftlichkeitsberechnung, sonst Lastenberechnung.

in Abschnitt D unter „D“ wird gesetzt:

(Nur bei Vorrats-Kaufeigentumswohnungen)

in Abschnitt E Nummer 2 wird „Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 945, 954)“ durch „WoBindG 1965“ ersetzt; der zweite Absatz der Nummer 2 wird gestrichen;

nach Nummer 3 wird „Ich verpflichte mich ferner“ gestrichen;

in Nummer 4 wird „§ 72 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes“ durch „dem WoBindG 1965“ ersetzt.

1.11 In den Anlagen zu den Antragsmustern 1 c und 1 e „Aufteilung des Sammelantrages“ ist in den Kopfleisten „9 000“ zu ersetzen durch „6 000/4 800“.

2 Bewilligungsbescheidmuster

2.1 In den Bewilligungsbescheidmustern 2 a, 2 b, 2 c, 2 d und 2 e erhalten die Titelzeilen unter dem Wort „Bewilligungsbescheid“ folgenden Wortlaut:

Nr.
(Kennziffer, Nr., Sch.Z.)

(Bauaufsichtliche Vorprüfung vom evtl. Bauschein-Nr. Az.);
in Abschnitt C entfallen alle Kästchen auf der rechten Seite;

in Abschnitt D wird in Nummer 2 die fünfte Zeile gestrichen;

in Abschnitt E wird hinter den punktierten Linien „zuzusichern“ ersetzt durch „zu verschaffen“;

in Abschnitt F Nummer 5 Buchstabe b wird der Halbsatz „bei bestehender Wohnraumbewirtschaftung die Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes und bei Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung“ gestrichen;

in Nummer 5 erhält Buchstabe c folgenden Wortlaut:
Mieten oder einmalige Leistungen erheben, die nach den Vorschriften des II. WoBauG oder nach den §§ 8 bis 9 WoBindG 1965 unzulässig sind;

im Verteiler wird Nummer 2 Buchstabe b ersetzt durch:

b) die zuständige Stelle i. S. des § 3 WoBindG 1965.

2.2 Im Bewilligungsbescheidmuster 2 a

wird in Abschnitt C Nummer 3 „§ 72 Abs. 4 II. WoBauG“ durch „§ 8 Abs. 3 WoBindG 1965“ ersetzt;

die Nummer 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Gegen die Erhebung der in der Lastenberechnung angesetzten Vergleichsmiete von DM jährlich (= DM je qm Wohnfläche im Monat) für die Einlieger-/Zweite Wohnung habe ich keine Bedenken;

hinter Nummer 5 Buchstabe b wird eingefügt:

c) für die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle Wascheinrichtungen DM jährlich;

in Abschnitt E wird Nummer 5 gestrichen; Nummer 6 wird Nummer 5;

in Abschnitt F Nummer 5 Buchstabe ee wird „Wirtschaftlichkeits-“ gestrichen.

2.3 Im Bewilligungsbescheidmuster 2 b

wird in Abschnitt C Nummer 3 Satz 1 „§ 72 Abs. 2 II. WoBauG“ durch „§ 8 a Abs. 5 WoBindG 1965“ ersetzt und folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

Eine Erhöhung dieser Durchschnittsmiete bedarf zu ihrer preisrechtlichen Zulässigkeit der Genehmigung der Bewilligungsbehörde, soweit sie auf einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen beruht, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu 2 Jahren nach der Bezugsfertigkeit eintritt (ausgenommen bei Erhöhung von Betriebskosten gemäß Nummer 2 Satz 2). Die Rückwirkung dieser Genehmigung ist nach § 8 a Abs. 4 WoBindG 1965 zu beschränken; deshalb wird Ihnen empfohlen, möglichst bald — gegebenenfalls schon vor der Bezugsfertigkeit der Wohnungen — die Genehmigung zu einer Mieterhöhung zu beantragen, wenn nach dem Verlauf der Baudurchführung mit einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen zu rechnen ist, und im übrigen die Schlußabrechnungsanzeige baldmöglichst vorzulegen;

in Nummer 4 wird „Wohnungsamt:“ und „1)“ gestrichen;

in Nummer 5 Buchstabe c wird vor „Kosten“ gesetzt „für die“ und neu angefügt:

d) für die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung für maschinelle Wascheinrichtungen DM jährlich, in Abschnitt D wird in der ersten Zeile „Zuteilungsvorbehalte“ durch „Belegungsvorbehalte“ ersetzt und in der Kopfleiste Spalte 9 „Nur für die Erstbelegung“ gestrichen;

in Abschnitt E Nummer 1 b ist „Bewilligungsbehörde“ durch „Gemeinde/dem Gemeindeverband“ zu ersetzen;

der letzte Satz wird gestrichen;

Nummer 5 wird gestrichen; Nummer 6 wird Nummer 5;

in Abschnitt F Nummer 5 Buchstaben ee) wird in Zeile 2 „Belastung“ und in Zeile 4 „— Lasten“ gestrichen;

in der Fußnote ²⁾ der letzten Seite wird die erste „5“ ersetzt durch „4“.

2.4 Im Bewilligungsbescheidmuster 2 c

wird in Abschnitt C Nummer 3 „(§ 72 Abs. 4 II. WoBauG)“ durch „(§ 8 Abs. 3 WoBindG 1965)“ ersetzt;

in Nummer 4 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

Gegen die Erhebung der in der Lastenberechnung angesetzten Vergleichsmiete von DM jährlich (= DM je qm Wohnfläche im Monat) für die Einlieger-/Zweite Wohnung habe ich keine Bedenken;

hinter Nummer 5 Buchstabe b wird neu angefügt:

c) für die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung maschineller Wascheinrichtungen DM jährlich;

in Abschnitt D Nummer 9 Buchstabe b wird an Stelle von „geeigneten“ eingefügt: „von der Bewilligungsbehörde als geeignet anerkannten“;

in Abschnitt E wird Nummer 4 gestrichen. Nummer 5 wird Nummer 4;

in der Fußnote ²⁾ der letzten Seite wird die erste „5“ ersetzt durch „4“.

2.5 Im Bewilligungsbescheidmuster 2 d

wird in Abschnitt C Nummer 2 als letzter Satz eingefügt:

Bei der Berechnung der Durchschnittsmiete sind Betriebskosten mit einem Pauschbetrag von DM je Quadratmeter Wohnfläche jährlich berücksichtigt worden.

in Nummer 3 wird hinter Satz 1 angefügt:

Die Mietgenehmigung erfolgt mit der Maßgabe, daß die erstmalig tatsächlich entstehenden jährlichen Betriebskosten an die Stelle des unter Nummer 2 angesetzten Pauschbetrages treten. Eine Erhöhung dieser Durchschnittsmiete bedarf zu ihrer preisrechtlichen Zulässigkeit der Genehmigung der Bewilligungsbehörde, soweit sie auf einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen beruht, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu 2 Jahren nach der Bezugsfertigkeit eintritt (ausgenommen bei Erhöhung von Betriebskosten gemäß Satz 2). Die Rückwirkung dieser Genehmigung ist nach § 8 a Abs. 4 WoBindG 1965 zu beschränken; deshalb wird Ihnen empfohlen, möglichst bald — gegebenenfalls schon vor der Bezugsfertigkeit der Wohnungen — die Genehmigung zu einer Mieterhöhung zu beantragen, wenn nach dem Verlauf der Baudurchführung mit einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen zu rechnen ist, und im übrigen die Schlußabrechnungsanzeige baldmöglichst vorzulegen;

in Nummer 4 wird „§ 72 Abs. 2 II. WoBauG“ ersetzt durch „§ 8 a Abs. 5 WoBindG 1965“;

in Nummer 5 wird „Wohnungsamt.“ gestrichen und hinter Buchstabe b) neu eingefügt:

c) für die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung maschineller Wascheinrichtungen DM jährlich;

in Abschnitt D Nummer 1 wird „Zuteilungsvorbehalte“ durch „Belegungsvorbehalte“ ersetzt;

in Nummer 9 Buchstabe b) wird an Stelle von „geeigneten“ eingefügt: „von der Bewilligungsbehörde als geeignet anerkannten“;

in Abschnitt E wird Nummer 4 gestrichen; Nummer 5 wird Nummer 4;

in der Fußnote ²⁾ der letzten Seite wird die erste „5“ ersetzt durch „4“.

2.6 Im Bewilligungsbescheidmuster 2 e

wird in Abschnitt C Nummer 3 hinter b) 3 folgender Satz 2 eingefügt:

Bei der Berechnung der Durchschnittsmiete sind Betriebskosten mit einem Pauschbetrag von DM je Quadratmeter Wohnfläche jährlich berücksichtigt worden.

hinter Satz 3 wird angefügt:

Die Mietgenehmigung erfolgt mit der Maßgabe, daß die erstmalig tatsächlich entstehenden jährlichen Betriebskosten an die Stelle des unter Nummer 3 angesetzten Pauschbetrages treten. Eine Erhöhung dieser Durchschnittsmiete bedarf zu ihrer preisrechtlichen Zulässigkeit der Genehmigung der Bewilligungsbehörde, soweit sie auf einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen beruht, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu 2 Jahren nach der Bezugsfertigkeit eintritt (ausgenommen bei Erhöhung von Betriebskosten gemäß Satz 4). Die Rückwirkung dieser Genehmigung ist nach § 8 a Abs. 4 WoBindG 1965 zu beschränken; deshalb wird Ihnen empfohlen, möglichst bald — gegebenenfalls schon vor der Bezugsfertigkeit der Wohnungen — die Genehmigung zu einer Mieterhöhung zu beantragen, wenn nach dem Verlauf der Baudurchführung mit einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen zu rechnen ist, und im übrigen die Schlußabrechnungsanzeige baldmöglichst vorzulegen;

in Nummer 4 Buchstabe c) wird vor „Kosten“ gesetzt: „für die“;

hinter Zeile c) wird angefügt:

d) für die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung maschineller Wascheinrichtungen DM jährlich;

in Abschnitt D Nummer 1 wird „Zuteilungsvorbehalte“ durch „Belegungsvorbehalte“ ersetzt;

in Abschnitt E wird Nummer 5 gestrichen; Nummer 6 wird Nummer 5;

in der Fußnote ²⁾ der letzten Seite wird die erste „5“ ersetzt durch „4“.

2.7 In den Bewilligungsbescheidmustern

2 b werden in Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe b Nummern 1 und 2

2 d werden in Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe b Nummern 1 und 2

2 e werden in Abschnitt C Nummer 3 Buchstabe b Nummern 1 und 2

hinter „Normaldarlehen: Darlehen“ eingefügt: „Bankdarlehen“ und „0,80“ durch „1,30“ ersetzt; in Nummer 3 wird „0,40“ durch „0,90“ ersetzt sowie hinter „Darlehen“ eingefügt „Bankdarlehen“.

— MBl. NW. 1970 S. 898.

2375

Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 4. 1970 — III C 2 — 4.05 — 828/70

1 Der RdErl. v. 24. 4. 1969 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1.1 In der Einleitung erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Um mit den nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Zinszuschußmitteln eine schwerpunktmäßige Wirkung entsprechend Nummer 5.34 Abs. 1 „Nordrhein-Westfalen-Programm 1975“ zu erzielen, ist der Einsatz in begrenzten Förderungsbereichen in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, städtischen Verflechtungsgebieten und kreisangehörigen Gemeinden mit 20 000 Einwohnern und mehr gemäß dem Landesentwicklungsplan I (meine Bek. v. 28. 11. 1966 — SMBL. NW. 230 —) vorgesehen.

1.2 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

Der Förderungsbereich ist von der kreisfreien Stadt oder dem Kreis in einem besonderen Stadt-, Amts- bzw. Gemeindeplan festzulegen. Er soll nicht mehr Wohnungen als etwa das Zehnfache des für die kreisfreie Stadt oder den Kreis vorgesehenen Kontingents an zu modernisierenden Wohnungen enthalten (vgl. Nummer 5).

1.3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1.31 In Nummer 3.1 werden hinter den Worten „die kreisfreie Stadt“ die Worte „oder der Kreis“ eingefügt.

1.32 In Nummern 3.12 und 3.4 werden jeweils hinter den Worten „der kreisfreien Stadt“ die Worte „oder dem Kreis“ eingefügt.

1.33 In Nummer 3.2 werden hinter den Worten „der kreisfreien Stadt“ die Worte „oder des Kreises“ eingefügt.

1.4 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

1.41 Nummer 4.2 wird gestrichen.

1.42 Die Ziffernbezeichnung „4.1“ wird gestrichen.

1.43 Im verbleibenden Text der Nummer 4 werden hinter den Worten „der kreisfreien Stadt“ die Worte „oder dem Kreis“ eingefügt.

1.5 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

1.51 In Nummer 5.1 Satz 1 werden hinter den Worten „die kreisfreie Stadt“ die Worte „oder den Kreis“ und in Satz 2 hinter den Worten „der kreisfreien Stadt“ die Worte „oder dem Kreis“ eingefügt.

1.52 In Nummer 5.2 werden hinter den Worten „der kreisfreien Stadt“ die Worte „oder dem Kreis“ eingefügt.

- 2 Anlage 1 zum RdErl. v. 24. 4. 1969 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

- 2.1 In der Einleitung erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

Die Förderungsmaßnahme erstreckt sich auf begrenzte Förderungsbereiche in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, städtischen Verflechtungsgebieten und kreisangehörigen Gemeinden mit 20 000 Einwohnern und mehr gemäß dem Landesentwicklungsplan I (meine Bek. v. 28. 11. 1966 — SMBL. NW. 230 —). Die Förderungsbereiche werden von den kreisfreien Städten und Kreisen in eigener Verantwortung festgelegt und bekanntgegeben.

- 2.2 Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- 2.21 In Nummer 1.25 werden die Worte „Einbau von neuzeitlichen und pflegeleichten Fußböden,“ gestrichen.

- 2.22 Die Nummer 1.26 erhält folgende Fassung:
Einbau von neuzeitlichen und pflegeleichten Fußböden,

- 2.23 Die bisherige Nummer 1.26 wird Nummer 1.27.

- 2.24 In Nummer 1.3 werden hinter den Worten „der kreisfreien Stadt“ die Worte „oder des Kreises“ eingefügt.

- 2.25 Der Nummer 1.5 wird folgender Satz angefügt:
Eine Förderung ist jedoch zulässig, wenn die Mittel zurückgezahlt worden sind.

- 2.3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- 2.31 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Liegt das Gebäude außerhalb des Bereichs eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, so werden Modernisierungsmaßnahmen nur gefördert, wenn das Gebäude in kreisfreien Städten mindestens drei Geschosse, in Kreisen mindestens zwei Geschosse hat. Ausgebaute Dachgeschosse können hierbei angerechnet werden, wenn sie bauordnungsrechtlich als Vollgeschosse gelten. In kreisfreien Städten können auch zweigeschossige Gebäude gefördert werden, wenn keine Förderungsbereiche mit überwiegend drei- oder mehrgeschossiger Bauweise gebildet werden können.

- 2.32 In Nummer 2.3 wird Satz 2 gestrichen.

- 2.4 In Nummer 3.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die Verbilligung beträgt jährlich 3 v.H. — in den Förderungsbereichen innerhalb des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 3,5 v.H. — des Ursprungsdarlehens.

- 2.5 In Nummer 5.2 werden hinter den Worten „der kreisfreien Stadt“ die Worte „oder des Kreises“ eingefügt.

- 2.6 In Nummer 6.22 werden die Worte „von 2 Monaten“ durch die Worte „von 3 Monaten“ ersetzt.

- 3 Anlage 2 zum RdErl. v. 24. 4. 1969 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

- 3.1 Im Kopf der Förderungsbescheinigung wird das Wort „(Stadt)“ durch die Worte „(kreisfreie Stadt/Kreis)“ ersetzt.

- 3.2 In der Überschrift werden die Worte „Modernisierungsmaßnahmen 1969“ durch die Worte „Modernisierungsmaßnahme für das Jahr“ ersetzt.

- 3.3 In Abs. 1 werden die Worte „MBL. NW. S. 960/“ gestrichen.

- 3.4 In Abs. 2 werden die Worte „MBL. NW. S. 960/“ gestrichen.

— MBL. NW. 1970 S. 901.

814

Richtlinien

über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden vom 3. Mai 1966

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 5. 1970 —
II A 2 — 3890

Die Richtlinien vom 3. Mai 1966 (SMBL. NW. 814) werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1.5 erhält folgende Fassung:

1.5 § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 9 der zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbarten Richtlinien vom 13. Februar 1970 (BANz. Nr. 34 vom 19. Februar 1970) gilt entsprechend.

2. In Abschnitt 1.6 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 der Richtlinien vom 12. Juli 1966“ ersetzt durch die Worte „§ 17 Abs. 1 der Richtlinien vom 13. Februar 1970“.

3. In Abschnitt 1.7 wird die Zahl „3,82“ durch die Zahl „3,72“ ersetzt.

4. Abschnitt 2.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beihilfen werden vom Ablauf des Monats an nicht gewährt, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Folgender Satz 5 wird angefügt:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 gilt entsprechend.

5. In Abschnitt 3.11 wird folgender Satz angefügt:

§ 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 gelten entsprechend.

6. Abschnitt 3.21 erhält folgende Fassung:

3.21 Der Wiederbeschäftigte, der eine Beschäftigung im Steinkohlenbergbau oder außerhalb des Steinkohlenbergbaus aufgenommen hat, kann bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung, im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 seit der erstmaligen Versetzung, eine Lohnbeihilfe erhalten. Zeiten des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes und Zeiten einer vom Arbeitsamt anerkannten Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme werden in die Frist von 24 Monaten seit der Entlassung nicht einbezogen; über den in Satz 1 bestimmten Zeitraum hinaus wird jedoch die Lohnbeihilfe nur gezahlt, wenn gleichzeitig eine Leistung nach § 9 Abs. 1 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 gewährt wird oder eine solche Leistung nur wegen der Anrechnung anderer Leistungen nicht gezahlt wird. Die Lohnbeihilfe kann in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 v.H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. Letzter im Bergbau bezogener Nettoarbeitsentgelt ist der vor der Entlassung im Bemessungszeitraum nach § 112 Abs. 3 AFG oder, wenn dies günstiger ist, der in den letzten 13 Wochen (3 Monaten) erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte, auf den Monat umgerechnete und auf volle Deutsche Mark nach oben gerundete Arbeitsentgelt; einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht. Dem Nettoarbeitsentgelt sind die Beträge hinzuzurechnen, die vom Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften vermögenswirksam angelegt worden sind, soweit sie kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung sind. Leistungen, die von anderen Stellen zum Ausgleich der Minderung des Arbeitsentgelts gewährt werden, sind auf die Lohnbeihilfe anzurechnen. Hierzu zählen insbesondere die Lohnbeihilfe nach den Richtlinien vom 13. Februar 1970 und die auf Grund der Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Siebten Berufskrankheiten-Verordnung vom

20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721) von einer Berufsgenossenschaft gewährten Übergangsleistungen (Übergangsrente, Übergangsgeld).

7. Abschnitt 3.22 erhält folgende Fassung:
3.22 § 9 Abs. 4 bis 7 und Abs. 8 Nr. 1 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 gilt entsprechend.
8. In Abschnitt 3.23 Satz 2 werden die Worte „Sätze 5 und 6“ durch die Worte „Sätze 6 und 7“ ersetzt. Folgender Satz 3 wird angefügt:
Abschnitt 3.21 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.
9. In Abschnitt 3.31 wird die Zahl „3.22“ durch die Zahl „3.23“ ersetzt.
10. Die Abschnitte 3.4 und 3.41 werden gestrichen.
11. Die Abschnitte 3.5, 3.51 und 3.52 werden Abschnitte 3.4, 3.41 und 3.42.
Abschnitt 3.41 erhält folgende Fassung:
3.41 Dem Entlassenen, der an einer vom Arbeitsamt anerkannten, innerhalb von 12 Monaten seit der Entlassung begonnenen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilnimmt oder vom Arbeitsamt innerhalb dieses Zeitraumes die Zusage zur Förderung seiner Umschulung erhalten hat, kann für die Dauer der Umschulung als Empfänger von Unterhaltsgeld eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Unterhaltsgeld nach § 44 AFG und 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts gewährt werden. Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 sowie die in § 118 Nr. 2 AFG und in § 11 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 genannten Leistungen sind auf die Umschulungsbeihilfe anzurechnen. Abschnitt 3.21 Sätze 4 und 5 dieser Richtlinien sowie § 9 Abs. 5, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 gelten entsprechend.
12. Die Abschnitte 3.6 und 3.61 werden Abschnitte 3.5 und 3.51. Die Sätze 3 und 4 des Abschnitts 3.51 erhalten folgende Fassung:
Auf das Wartegeld werden die Leistungen nach § 12 Abs. 1 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 angerechnet. Abschnitt 3.41 Sätze 2 und 3 dieser Richtlinien und § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 gelten entsprechend.
13. Abschnitt 3.62 wird Abschnitt 3.52; er erhält folgende Fassung:
3.52 § 100 Abs. 1, die §§ 101, 103, 117, 119 bis 121, 123, 132 und 148 AFG sind sinngemäß anzuwenden.
14. Die Abschnitte 3.7, 3.71 und 3.72 werden Abschnitte 3.6, 3.61 und 3.62. Die Abschnitte 3.61 und 3.62 erhalten folgende Fassung:
3.61 Dem Empfänger einer nach § 13 Abs. 7 Satz 2 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 gekürzten Abfindung wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von 1 000,— DM gewährt.
3.62 § 13 Abs. 8 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 gilt entsprechend.
15. Die Abschnitte 3.8, 3.81 und 3.82 werden Abschnitte 3.7, 3.71 und 3.72.
In Abschnitt 3.71 werden die Worte „§ 16 der Richtlinien vom 12. Juli 1966“ ersetzt durch die Worte „§ 14 der Richtlinien vom 13. Februar 1970“
Abschnitt 3.72 erhält folgende Fassung:
3.72 § 14 Abs. 2 und 3 der Richtlinien vom 13. Februar 1970 gilt entsprechend.
16. In Abschnitt 4.2 wird die Zahl „3.63“ durch die Zahl „3.52“ ersetzt.
17. Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 902.

9800

Generalverkehrsplan Nordrhein-Westfalen (GVP NW) und Auswertungsbericht der Sachverständigenkommission zum Generalverkehrsplan (AWB/GVP)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 4. 1970 — IV B — 10 — 10 — 32/70

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 16. 3. 1970 (SMBl. NW. 9800) gebe ich die Preise bekannt, zu denen der Auswertungsbericht der Sachverständigenkommission sowie die Leitpläne und Planungsraumberichte des Generalverkehrsplanes NW bei mir bezogen werden können:

Lfd. Nr.	Gutachten-verzeichnis ¹⁾ Nr.	Bezeichnung	Preis DM
A. Auswertungsbericht der Sachverständigenkommission			
1		Auswertungsbericht	38,—
B. Leitpläne			
2—4	43	Binnenwasserstraßenverkehr 1 Textband und 2 Anlagenbände	55,—
5—6	77	Eisenbahnverkehr 1 Textband und 1 Anlagenband	34,—
7—8	98	Luftverkehr 1 Textband und 1 Anlagenband	49,—
9—10	122	Öffentlicher Personennahverkehr 1 Textband und 1 Anlagenband	38,—
11—12	173	Straßenverkehr 1 Textband und 1 Anlagenband	60,—
C. Planungsraumberichte			
13—15	135	Planungsraum Aachen 1 Textband und 2 Anlagenbände	85,—
16—18	128	Planungsraum Münster 1 Textband und 2 Anlagenbände	98,—
19—22	147	Planungsraum Oberes Ruhrtal 1 Textband und 3 Anlagenbände	85,—
23—27	137	Planungsraum Ostwestfalen-Lippe 1 Textband und 4 Anlagenbände	75,—
28—32	127, 160	Planungsraum Rhein-Ruhr-Wupper (Nord) 2 Textbände und 3 Anlagenbände	145,—
33—35	142	Planungsraum Rhein-Ruhr-Wupper (Süd) 1 Textband und 2 Anlagenbände	45,—
36—39	143	Planungsraum Siegen 1 Textband und 3 Anlagenbände	90,—

In den Preisen sind die Verpackungskosten und die Versandgebühren für das Inland enthalten.

¹⁾ Vgl. Auswertungsbericht S. 13 ff.

— MBl. NW. 1970 S. 903.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Generalkonsulat von Uruguay, Hamburg

Düsseldorf, den 4. Mai 1970
P A 2 — 452 — 1:70

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Uruguay in Hamburg ernannten Herrn Juan Gualberto Coll Ponce de León am 16. April 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1970 S. 903.

Innenminister**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 5. 5. 1970 —
III A 4 — 799:70

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister
bezeichne ich den

Merzbachverband in Aldenhoven,

an dem überwiegend Gemeinden beteiligt sind, als
Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichs-
versicherungsordnung in der Fassung des Unfallversiche-
rungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I
S. 241). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der
Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

— MBl. NW. 1970 S. 904.

Personalveränderungen**Landesrechnungshof**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes
J. K e m m e zum Leitenden Ministerialrat

Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofes
L. H a r l o f f zum Leitenden Ministerialrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat K. S c h n o r r

— MBl. NW. 1970 S. 904.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 9 v. 1. 5. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

	Seite
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen . .	101
Gewährung von Urlaub an Strafgefangene . . .	102
Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) vom 1. 12. 1961	104
Änderung der Strafvollstreckungsordnung und der Anordnung über die Einforderung und Bei- treibung von Vermögensstrafen und Verfahrens- kosten sowie Aufhebung der Anordnung zu § 24, § 26 und § 53 Abs. 2 Buchst. a) StVollstrO	104
Bekanntmachungen	108
Hinweise auf Rundverfügungen	108
Personalnachrichten	108
Gesetzgebungsübersicht	110

Rechtsprechung**Strafrecht**

StGB § 25 I S. 2; StPO § 453 III S. 4. — Gegen die
Anordnung der beschränkten Auskunftserteilung

ist die Beschwerde zulässig. — Die Anordnung ist
bei Erlass einer Reststrafe nach § 26 StGB unzu-
lässig. OLG Hamm vom 2. April 1969 — 3 Ws 30/69

Kostenrecht

ZuSEG § 16 I u. II. — Hat der Einzelrichter den
Sachverständigen zur Erstattung eines schrift-
lichen Gutachtens herangezogen, so bleibt er für
Entscheidungen nach § 16 II ZuSEG auch dann
zuständig, wenn er die Hauptsache bereits an die
Kammer verwiesen hat. OLG Hamm vom 14. Fe-
bruar 1969 — 15 W 453/68

Öffentliches Recht

BPersVG § 9 II, § 12 II, §§ 13, 15 II, § 22. — Be-
amtenrechtliche Abordnungen sind immer Abord-
nungen im Sinne des Personalvertretungsrech-
tes. — Abgeordnete wahlberechtigt gewordene
Beamte sind bei der Verteilung der Sitze auf die
Gruppen zu berücksichtigen. OVG Münster vom
18. November 1968 — CB 8/68

— MBl. NW. 1970 S. 904.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,
Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.